

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1983

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)	193	Errichtung eines Landeskirchlichen Predigerseminars in Heidelberg	195
Bekanntmachungen: Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Kirchenvertrags vom 14. 11. 1932	194	Satzung des Landeskirchlichen Predigerseminars in Heidelberg	195
		Verordnung: Elfte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	196

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Vom 11. November 1983

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgabe seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Landeskirche

- a) durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
- b) durch Lehrveranstaltungen von Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragte Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die zweite theologische Prüfung,

c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan, der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Heidelberger Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Heidelberg als Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen wird.“

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist der Lehrvikar zum Besuch dieser Veranstaltungen verpflichtet.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„Der Lehrvikar untersteht der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf mit der Ausbildung des Lehrvikars Beauftragte, insbesondere auf den Direktor des Predigerseminars und den Lehrpfarrer übertragen.“

4. An § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrvikar das Ausbildungsverhältnis um bis zu einem Jahr über das bestandene zweite Examen hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen – zum Beispiel in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen – gewinnen kann.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. November 1983

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 22. 11. 1983
Az. 22/11

Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Kirchenvertrags vom 14.11.1932

Zwischen
dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe
und

dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-
Württemberg

wurde über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des
Kirchenvertrages vom 14. November 1932 folgendes

Übereinkommen

getroffen:

Der Erlaß des Universitätsgesetzes des Landes Baden-
Württemberg einerseits und des Kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars
zwischen der ersten und zweiten theologischen
Prüfung (Kandidatengesetz) vom 6. April 1978 andererseits
und die inzwischen eingetretene Entwicklung der
praktisch-theologischen Ausbildung haben neue
Tatsachen geschaffen, die es erforderlich machen, den
Artikel VII Absatz 3 des Kirchenvertrages vom 14. November
1932 wie folgt auszulegen:

1. Durchführung der Ausbildung
 - 1.1 Die Ausbildung der Lehrvikare im Rahmen der
zweiten Ausbildungsphase erfolgt durch das
Predigerseminar der Landeskirche in Verbindung
mit der Theologischen Fakultät der Universität
Heidelberg. Diese trägt im Rahmen dieser
Vereinbarung weiterhin Verantwortung für den
wissenschaftlichen Standard dieser Ausbildung.
 - 1.2 Zur Sicherung dieser Ausbildungsverpflichtung
der Fakultät wird bei 3 C 4-Professuren für
Praktische Theologie gemäß § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz
in der Funktionsbeschreibung der Stelle festgelegt,
daß 50 % des Lehrdeputats für das Predigerseminar
zur Verfügung stehen.

Zwei dieser C 4-Professuren werden – nach der
Funktionsbeschreibung dieser Stellen – künftig

im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat be-
setzt.

- 1.3 Im Falle der Verhinderung der Professoren für
Praktische Theologie wegen Durchführung eines
Forschungssemesters, längerer Erkrankung,
Wegberufung oder ähnlichem können mit der
Erfüllung der bestehenden Lehrverpflichtung
andere Mitglieder der Fakultät betraut werden.
Hierzu bedarf es des Einvernehmens zwischen
Fakultät und Kirchenleitung.
- 1.4 Die Heranziehung weiterer hauptamtlicher
Fakultätsmitglieder zur Mitarbeit im Predigerseminar
bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- 1.5 Soweit die Landeskirche im Predigerseminar für
wissenschaftliche Veranstaltungen Unterrichtende
einsetzt, die nicht Angehörige der Theologischen
Fakultät der Universität Heidelberg sind, bedarf
es hierzu des Benehmens mit der Fakultät.
2. Satzung des Predigerseminars
 - 2.1 Die Satzung des Predigerseminars wird von der
Landeskirche erlassen. Sie bedarf hinsichtlich
ihrer Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung
der Zustimmung des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst. Entsprechendes gilt für
Satzungsänderungen.
 - 2.2 Die Aufstellung und Fortentwicklung des
Ausbildungsplans für die praktisch-theologische
Ausbildung erfolgt im Benehmen mit der
Theologischen Fakultät der Universität
Heidelberg und im Einvernehmen mit der
Dozentenkonferenz des Predigerseminars,
wobei die hauptamtlichen Fakultätsmitglieder
nicht überstimmt werden können.
3. Leitung des Predigerseminars

Der Leiter (Direktor) des Predigerseminars wird
von der Landeskirche bestellt. Handelt es sich
um ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät,
ist das Einvernehmen mit derselben erforderlich.
In allen übrigen Fällen genügt das Benehmen
mit der Fakultät. Die Bestellung kann zeitlich
befristet werden.

4. Rechtsstellung der Lehrvikare

Den Lehrvikaren kommt nicht der Status eingeschriebener Studenten zu. Es ist aber sichergestellt, daß die Lehrvikare im Rahmen ihrer Ausbildung ein Nutzungsrecht an den Einrichtungen der Universität haben und zum Besuch der ihrer Ausbildung dienenden und nützlichen Lehrveranstaltungen berechtigt sind.

Stuttgart, den 28. Juli 1983

Der Minister für Wissenschaft
und Kunst Baden-Württemberg

Dr. Helmut Engler

Karlsruhe, den 31. August 1983

Der Landesbischof der Evang.
Landeskirche in Baden

Dr. Klaus Engelhardt

OKR 22. 11. 1983
Az. 22/11640

**Errichtung eines
Landeskirchlichen
Predigerseminars in
Heidelberg**

In Ausführung des Übereinkommens zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 28. Juli 1983/31. August 1983 über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Kirchenvertrages vom 14. November 1932 errichtet der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. h der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1984 ein Landeskirchliches Predigerseminar in Heidelberg (Petersstift).

OKR 22. 11. 1983
Az. 22/11640

**Satzung des
Landeskirchlichen
Predigerseminars in
Heidelberg**

Mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg und im Benehmen mit dem Landeskirchenrat erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Satzung für das Landeskirchliche Predigerseminar in Heidelberg:

**Satzung
des Predigerseminars
der Evangelischen Landeskirche in Baden
in Heidelberg**

Vom 22. November 1983

§ 1

Für die Ausbildung der Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht als landeskirchliche Einrichtung ein Predigerseminar in Heidelberg. Es nimmt unter der Leitung der Evangelischen Landes-

kirche in Baden und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben wahr, die das im Jahre 1838 gegründete „Evangelisch-protestantische Prediger-Seminar zu Heidelberg“, das zuletzt „Praktisch-Theologisches Seminar an der Universität Heidelberg“ genannt wurde, bisher bei der Ausbildung der Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden nach der ersten theologischen Prüfung wahrgenommen hat.

§ 2

(1) Aufnahme in das Seminar finden die Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Dauer ihres Dienstverhältnisses gemäß dem „Kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)“. Sie werden nach Anhörung der Leitung des Seminars in das Dienstverhältnis zur Landeskirche vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgenommen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Ihr Dienstverhältnis wird im einzelnen durch das Kandidatengesetz geregelt.

(2) Mit Zustimmung der Leitung des Seminars kann der Evangelische Oberkirchenrat Lehrvikaren aus anderen Landeskirchen die gastweise Teilnahme an der Ausbildung gestatten, die dann ebenfalls Aufnahme in das Seminar finden. Voraussetzung dafür ist, daß die Ausbildungskapazitäten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Der Ausbildung im Predigerseminar und bei Lehrpfarrern in Gemeinden der Landeskirche liegt ein Ausbildungsplan (Studienordnung) zugrunde, der sich an der Ordnung für die zweite theologische Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe orientiert. Der Ausbildungsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars (§ 5 Abs. 4) sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen; bei der Abstimmung in der Dozentenkonferenz dürfen die hauptamtlichen Fakultätsmitglieder nicht überstimmt werden.

§ 4

(1) Die Leitung des Seminars obliegt dem Seminardirektor. Er wird im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Dozentenkonferenz des Predigerseminars (§ 5 Abs. 4) vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellt. Handelt es sich um ein hauptamtliches Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, so ist das Einvernehmen mit derselben erforderlich.

(2) Der Seminardirektor ist für die Durchführung der Ausbildung nach dem Ausbildungsplan verantwortlich. Er wird in dieser Aufgabe von den Dozenten und den Lehrpfarrern unterstützt. Hiervon bleibt die Gesamtverantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats unberührt.

(3) Der Seminardirektor lehrt regelmäßig in einem Fach der Praktischen Theologie im Predigerseminar. In Zusammenarbeit mit den anderen Dozenten des Semi-

nars nimmt er die persönliche Beratung der Lehrvikare und die Beratung der Lehrpfarrer wahr. Unter Beteiligung der anderen Dozenten führt er in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Fortbildung der Lehrpfarrer durch.

(4) Der Seminardirektor führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die nicht in der Lehre tätigen Mitarbeiter des Predigerseminars sowie über die Lehrvikare während ihrer Ausbildung im Predigerseminar.

§ 5

- (1) Dozenten am Seminar können sein:
- Professoren der Praktischen Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, sofern die Mitwirkung bei der Lehrvikarsausbildung laut Stellenbeschreibung zu ihren Dienstpflichten gehört;
 - weitere Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, die mit ihrem Einverständnis und mit Zustimmung der Fakultät zur zeitweiligen Mitarbeit in der Lehrvikarsausbildung berufen werden;
 - hauptamtliche Dozenten als Pfarrer, Beamte oder Angestellte der Landeskirche;
 - nebenamtliche Dozenten.
- (2) Dozenten nach Absatz 1 Buchst. b, c und d werden von der Evangelischen Landeskirche in Baden im Benehmen mit dem Seminardirektor berufen. Dozenten nach Buchstabe c und d erhalten eine Dienstanzwei-

sung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Seminardirektor erlassen wird.

(3) Über die Mitwirkung der Dozenten am Seminar (§ 5 Abs. 1 Buchst. a bis d) wird eine vom Landesbischof unterzeichnete Urkunde erteilt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Dozenten am Seminar bilden unter der Leitung des Seminardirektors die Dozentenkonferenz. Der Ausbildungsreferent des Evangelischen Oberkirchenrats ist geborenes Mitglied.

§ 6

(1) Die Landeskirche stellt im Rahmen ihres Haushaltsplans dem Predigerseminar die für seine Arbeit notwendigen Mittel bereit. Für die Verwaltung der Mittel ist der Seminardirektor verantwortlich.

(2) Die Mitarbeiter für den Wirtschafts- und Verwaltungsbereich werden nach Maßgabe des Stellenplans auf Vorschlag des Seminardirektors von der Landeskirche angestellt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Errichtung des Predigerseminars am 1. Januar 1984 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 1983

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag:
Dr. Winter

Verordnung

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 6. Dezember 1983

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. I der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Versorgungsordnung) vom 6. Februar 1968 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch die 11. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden vom 1.12.1981 (GVBl. 1982 S. 23), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 69 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

“(4) Das Kassenvermögen muß mindestens einen solchen Stand aufweisen, daß es nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Anwartschaftsdeckungsverfahren) voraussichtlich ausreicht, um die aus den bis 31. Dezember 1977

entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge – für Hinterbliebene in der sich aus §§ 43 und 44 ergebenden Höhe – zu decken. Für die Berechnungen nach Satz 1 gilt der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für Pensionskassen zugelassene Rechnungszins; für die bis zum 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche sind die Versicherungsrenten und diejenigen Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1977 nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Mustersatzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren. In Zeitabständen von fünf Jahren ist das nach den Sätzen 1 und 2 zu berechnende Kassenvermögen versicherungsmathematisch zu überprüfen.

(5) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.“

2. § 71 erhält folgende Fassung:

“§ 71

Höhe des Umlagesatzes

(1) Der Umlagesatz wird jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren festgesetzt. Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1987 beträgt der Umlagesatz 7 v. H.

(2) Der Umlagesatz ist für die folgenden Deckungsabschnitte so festzusetzen, daß – unbeschadet der Verpflichtung zur Unterhaltung des Mindestkassenvermögens nach § 69 Abs. 4 – das Kassenvermögen den zwanzigfachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen nicht überschreitet und nicht hinter dem elffachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen zurückbleibt.

(3) Der Umlagesatz ist jeweils fünf Jahre nach Beginn eines jeden Deckungsabschnittes auf seine Angemessenheit zu überprüfen und erforderlichenfalls für den Rest des Deckungsabschnittes neu festzusetzen.

(4) Die Neufestsetzung des Umlagesatzes ist den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.“

3. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen und Beschlüsse des Verwaltungsrats entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat; gegen seine Entscheidung kann eine weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat gemäß § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eingelegt werden mit der Maßgabe, daß die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang des anzufechtenden Bescheides (Absatz 1 u. 2) über die Zusatzversorgungskasse einzureichen ist. Der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere § 19, bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember

Evangelischer Oberkirchenrat
Niens